



Schweizer Solvenzttest

Grundsätze für die Modellierung des BVG-Mindestzinssatzes zur Verzinsung des Altersguthabens im Obligatorium

x/n/k sei die Abkürzung für:

- x% Anteil am Kassazinssatz der eidg. Anleihen
- mit n-jähriger Laufzeit,
- genommen als rollendes Mittel über die letzten k Jahre.

Die Regelung lautet folgendermassen:

1. Fixe Festlegung von x/n/k auf **x=70% / n = 7 / k = 7**
2. Übergangsbedingung: Abweichend hiervon muss im ersten Jahr der tatsächliche Mindestzinssatz eingehalten werden und im zweiten Jahr der Mittelwert zwischen dem Mindestzinssatz und x/n/k.
3. Für die Berechnung der Mittel sollen monatliche oder tägliche Werte verwendet werden. Das BPV gibt die Werte bekannt.
4. Als zukünftige Zinssätze werden die Forward Rates genommen.
5. Das Szenario zum Mindestzinssatz soll eine plötzliche Abweichung von dieser Regel modellieren. Die Abweichung gilt nur für das zweite und dritte Jahr und setzt den Wert auf 120/7/7.
6. Die Rentenumwandlungsoption ist folgendermassen miteinzubeziehen:
Die Gesellschaften projizieren, auf Best Estimate-Basis und separat für das Obligatorium und Überobligatorium, die Deckungskapitalien, auf welchen die Versicherten die Rentenoption wählen.
Ist der Rentenumwandlungssatz (UWS) in einem zukünftigen Jahr per SST-Stichtag bereits festgelegt, so sind die durch die Rentenumwandlung entstehenden fixen Cash Flows in der Bewertung der Verpflichtungen zu berücksichtigen.
Im Obligatorium ist im Sinne eines Best Estimate davon auszugehen, dass der UWS bis im Jahr 2014 von 7.2% auf 6.8% abgesenkt wird, gemäss der gesetzlichen Regelung der 1. BVG-Revision.
Im Überobligatorium soll die von den beaufsichtigten Lebensversicherern verfolgte Strategie hinsichtlich UWS als Best Estimate verwendet werden.

Erläuterung dazu:

Zu 2.: Durch die Übergangsbedingung für die ersten zwei Jahre wird eine Anpassung an die aktuelle Realität erzwungen.
Die Übergangsbedingung beeinflusst die Cash Flows des ersten und zweiten Jahrs von insgesamt sieben.

Zu 3.: Wir haben die gültigen Sätze für die 70/7/7-Regel in einer Tabelle zusammengestellt und im Attachment beigefügt.

Zu 4. (Verwendung der Forward Rates):
Zur Modellierung des Altersguthabens der Aktiven lässt das BPV zwei

Methoden zu, nämlich

- a. die Modellierung mit Replikations-Portfolio
- b. die Modellierung mit versicherungsmathematischen Cash Flow-Projektionen

Wird mit dem Replikations-Portfolio modelliert, so werden keine Forward Rates benötigt. Die historischen Werte des rollenden Mittels der 7-jährigen Kassazinssätze der eidg. Anleihen genügen.

Bei der Modellierung mit versicherungsmathematischen Cash Flow-Projektionen braucht es Forward Rates, damit das rollende Mittel auch in der Zukunft berechnet werden kann. Bei der Cash Flow-Projektion muss insbesondere auf die korrekte risikoneutrale Bewertung mit der vorgegebenen Zinskurve sowie auf die Bestimmung der korrekten Zinssensitivitäten Wert gelegt werden. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die projizierten Cash Flows selbst auch zinsabhängig sind und dieser Effekt in der Berechnung der Zinssensitivitäten berücksichtigt werden muss.

Zu 5. (Szenario): Es wird ein singulärer Effekt modelliert ohne zusätzliche Zinsänderung. Das macht die Wirkung transparenter. Die Abweichung soll im zweiten Jahr mit Wirkung über 2 Jahre stattfinden, da der erste Wert ja durch den tatsächlichen Mindestzinssatz bestimmt ist und der Bundesrat den Mindestzinssatz jeweils für 2 aufeinanderfolgende Jahre festlegt.

Zu 6. (Einbezug der Rentenumwandlungsoption): Für den obligatorischen Anteil ist vorderhand die Regelung der 1. BVG-Revision als Best Estimate zu verwenden. Die von der Arbeitsgruppe der eidg. BVG-Kommission vorgeschlagene weitere Absenkung auf 6.4% bis 2011 ist kein Best Estimate, da diese Regelung auf gesetzlicher Stufe erfolgt und ihre Annahme durch die beiden Kammern der eidg. Räte noch völlig offen ist. Im 2007 verfügen wir dann über das Ergebnis der parlamentarischen Beratung. Ein überobligatorischer Anteil dürfte hingegen bloss dann entstehen, wenn auch überobligatorisches Altersguthaben zum BVG-Mindestzinssatz verzinst wird.

BPV, Abteilung Lebensversicherung
28.02.2006